

# GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



## 48. FNP- Änderung Rommerskirchen „Rettungswache“

Begründung

Stand: Entwurf, Januar 2017

---

<b>1</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Ziel der Planung .....	1
1.2	Lage und Abgrenzung .....	1
1.3	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	2
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>3</b>
2.1	Darstellung der Nutzungsarten .....	3
2.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.....	3
2.3	Abwasserbeseitigung.....	3
2.4	Verkehrstechnische Erschließung.....	4
2.5	Altlasten und Kampfmittel .....	4
2.6	Lärmschutz.....	4
<b>3</b>	<b>Standortkriterien</b>	<b>6</b>
3.1	Landschaftsplanerische Situation .....	6
3.2	Naturschutz .....	6
3.3	Erdbebenzone .....	7
<b>4</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>
4.1	Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	8
4.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. ....	8
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden .....	9
4.3.1	Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges) .....	10
4.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft) .....	10
4.3.3	Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten) .....	11

---

4.3.4	Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag) .....	12
4.3.5	Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen) .....	13
4.3.6	Schutzgut Klima .....	14
4.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte) .....	14
4.3.8	FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete .....	14
4.3.9	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser.....	15
4.3.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
4.3.11	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	15
4.3.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	16
4.3.13	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7.....	16
4.4	Bodenschutzklausel.....	17
4.5	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen .....	18
4.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .....	18
4.7	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	18
4.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) .....	18
4.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	19
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung</b>	<b>21</b>

# 1 Planungsvorgaben

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rettungswache wurde auf Gemeinde- und Kreisebene untersucht und ein großes öffentliches Interesse an der Herstellung festgestellt. Bei der Suche nach dem räumlich und funktional besten Standort hat sich die Fläche neben der bestehenden Feuerwache Butzheim heraus kristallisiert. Insgesamt flossen folgende Standorte in die nähere Betrachtung mit ein:

- Anstel West an der K 27
- Anstel Nord an der B 477
- Anstel Ost an der B 477, Höhe Zufahrt Kindergarten
- Frixheim an der B 477
- Butzheim an der B 477.

Ziel der Planung ist es, neben der bestehenden Feuerwache Butzheim eine Rettungswache zu errichten, um so einen zentralen Standort für diese wichtige Aufgabe zu haben und die Rettungszeiten innerhalb des Gemeindegebietes Rommerskirchen zu reduzieren. Diese Planung erfolgt in direkter Absprache mit dem Rhein-Kreis Neuss, der die Rettungswache betreiben wird.

Alle fünf genannten Standorte liegen zentral angebunden an das überörtliche Straßennetz. Aufgrund der Verfügbarkeit und vor allem der zu erwartenden Synergieeffekte von bestehender Feuer- und geplanter Rettungswache fiel die Entscheidung zugunsten des Standortes in Butzheim aus, auch wenn die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung zu Belastungen in Form von Lärmemissionen für die Anwohner führen kann. Dabei sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass es sich hier um die Stationierung nur eines einzelnen Rettungsfahrzeuges zur Gebietsversorgung handelt und daher die Einsatzfahrten entsprechend selten auftreten. Hinzu kommt, dass man sich hier im Bereich einer viel befahrenen Bundesstraße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion befindet und so bereits jetzt schon Fahrzeuge mit Sondernutzungsrechten, wie z.B. Polizeifahrzeuge, die B 477 im Einsatz mit aktiviertem Martinshorn nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen. Die Hauptschließung des Gebietes erfolgt über die B 477. Darüber hinaus wird es eine Anschlussmöglichkeit über die Zufahrt zu den rückwärtigen öffentlichen Parkplätzen der Feuerwache geben.

Gleichzeitig soll im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung die Möglichkeit eines zusätzlichen Wohnbaugrundstückes geschaffen werden.

## 1.2 Lage und Abgrenzung

Bei dem Bereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache“ handelt es sich am östlichen Ortsrand von Butzheim teilweise um eine ursprünglich als Gartenland genutzte Fläche, auf der sich nach der Aufgabe der Gartenutzung vor allem Ahorne selbst gepflanzt haben. Teilweise wird die Fläche aber auch als Ausgleichfläche für das Plangebiet des Bebauungsplanes NB 11 „Feuerwehr“ genutzt. Das Gebiet umfasst das Flurstück 39 und einen Teil des Flurstückes 47, Flur 5, Gemarkung Nettesheim/ Butzheim. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,25 ha.

### 1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Teil der Fläche ist zusätzlich mit der Funktion einer „Ausgleichsfläche“ belegt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bereich des im gültigen Gebietsentwicklungsplan dargestellten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und schließt direkt an den „Allgemeinen Siedlungsbereich“ Nettetheim- Butzheim an.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist teilweise als „geschützter Landschaftsbestandteil“ und einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Hierzu hat der Kreistag am 21.12.2016 nach vorlaufender Befassung des Naturschutzbeirates und seines Planungs- und Umweltausschusses einstimmig den Beschluss gefasst, dieser FNP-Änderung nicht zu widersprechen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil weitestgehend vermieden und seine Funktion gemäß Festsetzung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten wird.

## 2 Städtebauliche Konzeption

### 2.1 Darstellung der Nutzungsarten

Zur Realisierung einer Rettungswache ist es notwendig, durch eine Flächennutzungsplanänderung die „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ bzw. „Grünfläche“ zu ändern. Somit kann die Wache in direkter räumlichen und funktionalen Nachbarschaft zur bestehenden Feuerwache errichtet werden. Die „Grünfläche“ soll dargestellt werden, um die ehemalige Gartennutzung des Grundstückes sichern und wieder aufnehmen zu können.

Gleichzeitig wird ein „Mischgebiet“ neu dargestellt, um die Möglichkeit zu bieten, im rückwärtigen Bereich der Rettungswache ein zusätzliches Wohnbaugrundstück über das nachfolgende verbindliche Bauleitplanverfahren zu schaffen. Die dargestellte ökologische Ausgleichsfläche wird reduziert. Der Ausgleich wird an anderer Stelle ersetzt.

### 2.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die konkrete Ermittlung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes erfolgen.

Der notwendige Ausgleich – sowohl für den Ersatz der bestehenden Ausgleichsfläche als auch für die aktuelle Planung - wird soweit als möglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Zusätzlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden in Absprache mit den zuständigen Behörden über den Ausgleichsfond erfolgen.

Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil werden weitestgehend vermieden und seine Funktionen werden gemäß der Festsetzung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten.

Die notwendige Waldumwandlung ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt. Da im nachfolgenden Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung für den Bereich festgesetzt wird und ein forstrechtlicher Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes des nachfolgenden Bebauungsplanes erbracht werden kann, wird hierzu eine Erstaufforstung im Gemeindegebiet Dormagen, Gemarkung Broich, Flur 5, Teil aus Flurstück 70 beantragt. Diese Fläche ist im Eigentum der Gemeinde Rommerskirchen.

### 2.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Abwasserkanalisation.

Im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den angrenzenden Bebauungsplänen wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Dieses führte zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nur mit einem sehr hohen technischen Aufwand möglich wäre und somit nicht gefordert kann. Somit erfolgt die Entsorgung des anfallenden Regenwassers ebenfalls über die vorhandene Mischwasserkanalisation.

## 2.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Zufahrt der angrenzenden Feuerwache bzw. über die öffentliche Zufahrt zu den rückwärtigen Parkplätzen der Feuerwache.

## 2.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten im Boden sind nicht bekannt.

Aussagen zu Kampfmitteln im Plangebiet können erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden.

## 2.6 Lärmschutz

Das Büro Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin hat eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Die Erschließung der Rettungswache erfolgt seitens der B 477/Landstraße. Hier sind am Kalendertage im Rahmen eines 24-Stunden-Betriebes 8 Kfz-Bewegungen zu erwarten. Diese setzen sich aus 2 Rettungswageneinsätze (4 Bewegungen) sowie 2 An- und 2 Abfahrten (4 Bewegungen) der beiden Diensthabenden der Rettungswache zusammen. Gemäß Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der B 477/Landstraße im Bereich des Planvorhabens 11.066 Kfz/24 h (Straßenverkehrs-zählung 2010). Somit tritt durch den An- und Abfahrverkehr des geplanten Vorhabens (8 Kfz-Bewegungen/Tag) auf der öffentlichen Verkehrsfläche B 477/Landstraße eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB (Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf der B 477/Landstraße) nicht ein.

Als weitere öffentliche Verkehrsfläche ist die Zufahrt des Parkplatzes bzw. der Parkplatz östlich der geplanten Rettungswache zu nennen. Dabei handelt es sich um die Parkvorgänge der beiden Einsatzkräfte (4 Parkbewegungen) sowie das Fahrgeschehen auf der Straße Zum Schützengrund und auf der vorhandenen Erschließung der öffentlichen Parkfläche der Feuerwache (4 Fahrzeugbewegungen). Durch das betriebsbezogene Verkehrsaufkommen der geplanten Rettungswache (4 Park- und 4 Fahrzeugbewegungen/24 h) auf öffentlichen Verkehrsflächen werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) im Kern-, Dorf- und Mischgebiet weder erstmals noch weitergehend überschritten. Folglich ist das betriebsbezogene Verkehrsaufkommen auf der öffentlichen Straße hier nicht beurteilungsrelevant.

Die Geräuschauswirkungen der geplanten Rettungswache werden im Gutachten faktisch betrachtet. Hieraus resultiert das Ergebnis, dass bei einer Bewertung und Beurteilung der Geräuschsituation der Rettungswache ohne Berücksichtigung des Martinshorns nach TA Lärm die Immissionsschutzanforderungen eingehalten und bei Einbezug des Martinshorns die Immissionsschutzanforderungen überwiegend überschritten werden. Dabei betreffen die Überschreitungen sowohl den Beurteilungspegel bzw. den Immissionsrichtwert als auch das Spitzenpegelkriterium und dieses speziell zur Nachtzeit.

Hier handelt es sich jedoch um eine hoheitlich betriebene Anlage mit dem Ziel Menschenleben zu retten. Ausschließlich die Geräuschsituation durch den Einsatz des Martinshorns führt bei Beachtung der TA Lärm zu einem Lärmkonflikt an den angrenzenden Immissionsorten. Gleichzeitig machen Einsatzfahrzeuge durch die Aktivierung des Martinshorns auf ihr Sonderrecht nach § 35 StVO aufmerksam, dass der Inanspruchnahme des Vorfahrtrechtes dient, um die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung gemäß Rettungsgesetz NRW, § 6 Absatz 1 sicherzustellen. Unter

dem Gesichtspunkt der Priorität können somit die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer Abwägung betrachtet werden.

Anlehnend an die Auffassung der Rechtsprechung wird weiterhin berücksichtigt, dass das Geräusch des Martinshorns während einer Einsatzfahrt – im Gegensatz zu stationären oder permanenten Quellen – nur kurzzeitig während der üblicherweise zügigen Fahrt des Rettungswagens auftritt. Dieser Gedankenansatz wird auch dadurch zusätzlich unterstützt, dass das Geräuschniveau der Hauptabstrahlrichtung des aktiven Martinshorns nicht alle Immissionsorte gleichermaßen betrifft und somit nicht alle Immissionsorte der vollen Intensität des betriebenen Martinshorns während der Einsatzfahrt des Rettungswagens ausgesetzt sind. Weiterhin sind die Anwohner einer Straße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (B 477/Landstraße, 11.066 Kfz/24 h [15]) grundsätzlich eher davon betroffen, dass ein Fahrzeug mit Sondernutzungsrecht – wie z.B. Polizeifahrzeuge – im Einsatz die Straße entlang des Immissionsbereiches mit aktiviertem Martinshorns nutzt.

### 3 Standortkriterien

Die landschaftsplanerische Situation und die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden vom Büro Björnsen Beratende Ingenieure, Köln mit den Gutachten aus dem Oktober 2016 erarbeitet.

#### 3.1 Landschaftsplanerische Situation

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes besteht im Norden und Osten aus den Landschaftsbildeinheiten der Offenen Agrarlandschaft mit einem Grünland-Acker-Mosaik sowie südlich aus angrenzendem Siedlungsbereich. Der östliche Bereich des Untersuchungsraumes besteht aus Feldgehölzen ohne Bodenvegetation oder kleinere Sträucher. Die angelegte Obstwiese befindet sich noch im Jungwuchs und ist daher nicht prägend für das Landschaftsbild. Die nördlich angrenzenden Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet. Die südlich gelegenen Siedlungsbereiche zeichnen sich durch Einzel- und Reihenhausbauung mit ausgedehnten Gärten aus.

Trotz des vorhandenen anthropogenen Einflusses kann das Landschaftsbild aufgrund der Lage am Ortsrand und des Gehölzbestandes als hoch bewertet werden. Die Landschaftsbildqualität entlang des nordöstlichen Ortsrandes ist aufgrund von Bautätigkeiten als gering zu einzustufen.

Für den Eingriff werden Flächen mit hohem Biotopwert (Feldgehölze) in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine junge Obstwiese und Hecken mit mittlerem Biotopwert beansprucht. Die Obstwiese erfüllt derzeit die Funktion als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ und muss daher zusätzlich ersetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Flächen nicht wiederhergestellt werden. Baubedingte Auswirkungen entstehen nicht, da bauzeitlich nur bereits versiegelte Flächen als Baustraße oder Lagerflächen genutzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen aufgrund von dauerhaftem Lebensraumverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Gehölzrodungen und Versiegelung sowie der dauerhaften Änderung der Bodenfunktion. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

Zur Kompensation verbleibender, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen wird außerhalb des Untersuchungsraumes eine Maßnahmenfläche hergestellt. Die Fläche dient als Kompensation des Eingriffs des Bebauungsplanes NB 17 und darüber hinaus als Kompensation für den Eingriff in die Maßnahmenfläche des Bebauungsplanes NB 11.

#### 3.2 Naturschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 1 des Messtischblatts 4906,1 „Pulheim“ zusammen mit 4906,3 „Pulheim“ sowie das Fundortkataster des LANUV ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potentiell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien in den Biotopen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Säume und Hochstaudenfluren sowie Fettwiesen- und weiden.

Die Relevanzprüfung ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

### **3.3 Erdbebenzone**

Das Plangebiet liegt im Bereich der ausgewiesenen Erdbebenzone 2. mit der Untergrundklasse T. Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.

Die DIN 4149 (2005) „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ ist zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere z.B. für wichtige Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Sicherheitskräfte, Feuerwehrrhäuser etc.. In diesem Fall ist die Bedeutungskategorie IV, entsprechend einem Bedeutungsbeiwert von 1,4 anzusetzen.

## 4 Umweltbericht

### 4.1 Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche zur Errichtung einer Rettungswache dargestellt werden. Konzipiert ist eine Fläche im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur bereits bestehenden Feuerwache in Butzheim. Die ehemalige Gartennutzung der Fläche soll gesichert werden, um diese Nutzung wieder aufnehmen zu können. Gleichzeitig wird durch entsprechende Flächendarstellung die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des Plangebietes ein zusätzliches Wohngebäude in einem Mischgebiet zu errichten. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die B 477 und über die rückwärtige öffentliche Erschließung der Parkplätze der Feuerwache.

### 4.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist als „geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt und mit einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
<b>Baugesetzbuch BauGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.</li> <li>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</li> <li>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</li> <li>Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente.</li> <li>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mensch (Gesundheit)</li> <li>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>Landschaft</li> <li>Boden</li> <li>Wasser</li> <li>Klima / Luft</li> <li>Kulturgüter</li> </ul>
<b>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>Landschaft</li> <li>Mensch (Erho-</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.</li> <li>• Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter</li> </ul>
<b>Landschafts-gesetz LG NW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima / Luft</li> <li>• Mensch (Erholung)</li> </ul>
<b>Landschaftspläne Rhein-Kreis Neuss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
<b>Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens</li> <li>• Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> </ul>
<b>Bodenschutzverordnung BBodSchV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> </ul>
<b>Landeswasser-gesetz LWG NW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</li> <li>• Nach § 51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> </ul>
<b>Wasserhaus-haltsgesetz WHG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> <li>• Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</li> </ul>
<b>Bundesimmissi-onsschutzgesetz BImSchG ein-schl. Verord-nungen (insb. 22 BIm-SchV)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete</li> <li>• Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch (Gesundheit)</li> <li>• Luft</li> </ul>
<b>Grundlage</b>	<b>Ziel des Umweltschutzes</b>	<b>Schutzgut</b>

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form eines Landschaftsplanes. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

#### 4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden

Zur **Bestandsaufnahme** gehören die einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst wer-

den. Bei der **Nullvariante** wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gestellt. Im Rahmen der **Planung** werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen betrachtet.

#### **4.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)**

##### **Bestand:**

Das Plangebiet wird derzeit teilweise als brachgefallener Garten mit jungem bis mittlerem Baumholz sowie teilweise als Obstbaumwiese genutzt. Es grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an die Feuerwache Butzheim und Wohnbebauung sowie im Westen an Wohnbebauung.

##### **Nullvariante:**

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin wie derzeit genutzt werden. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur sehr indirekt und geringfügig.

Für die gesamte Ortschaft Rommerskirchen wäre die Nullvariante eine starke Einschränkung der örtlichen Sicherheit.

##### **Planung:**

Die derzeitige Nutzung der Flächen entfällt. Es handelt sich hier um die städtebaulich sinnvollste Fläche, um im Gemeindegebiet Rommerskirchen eine Rettungswache anzusiedeln, die für die gesamte Gemeinde zentral zu erreichen ist. Der funktionale und räumliche Zusammenhang mit der bestehenden Feuerwache stellt hierbei einen zusätzlichen und gravierenden Vorteil dar. Die Darstellung eines Mischgebietes ermöglicht die Ansiedlung eines weiteren Wohnhauses, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen vornehmen zu müssen.

Durch die die Baugebiete begleitenden Ausgleichsflächen werden den ökologischen und stadträumlichen Belangen entsprochen.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm und Staubbelastung sollten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

#### **4.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)**

##### **Bestand / Nullvariante:**

Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene Gartenfläche und eine Obstwiese. Die Schutzwürdigkeit wird als hoch eingestuft.

**Planung:**

Es werden Flächen mit hohem Biotopwert in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird eine junge Obstwiese und Hecken mit mittlerem Biotopwert beansprucht. Diese stehen nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr zur Verfügung.

Die Beeinträchtigungen werden teilweise im Plangebiet, teilweise über externe Ausgleichsflächen kompensiert.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden insgesamt 31 Arten des Messischblattes 4906,1 „Pulheim“ zusammen mit 4906,3 „Pulheim“ und zusätzlich eine Fledermausart untersucht.

Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, der Untersuchungsraum in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und aufgrund dessen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Es wurde ermittelt, dass für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere) vorhanden sind. Um eine Beeinträchtigung der Jagd zu vermeiden, greift die Vermeidungsmaßnahme durch ein Verbot in der Nacht zu bauen. Darüber hinaus erfolgt für die älteren Bäume eine Kontrolle durch einen Fledermaus-experten/ ökologische Baubegleitung, um evtl. vorhandene Sommerquartiere zu erkennen. Es ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet im östlichen Bereich (Streuobstwiese) lediglich für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist hier nicht zu rechnen. Der westliche waldartige Gehölzbestand lässt im Fall des Mäusebussards grundsätzlich die Vermutung einer Besiedlung zu. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Umweltbaubegleitung sowie zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung) wird daher zusätzliche Sicherheit erlangt, dass keine Horststandorte aufgrund von Rodungen betroffen sind.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch hier eine Beeinträchtigung für Kreuzkröte und Laubfrosch ausgeschlossen werden. Auch für die Zauneidechse fehlen geeignete Biotope.

**4.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)****Bestand:**

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Flächen keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und vermutlich nicht zu erwarten.

**Nullvariante:**

Die Fläche würde weiterhin wie bisher genutzt.

**Planung:**

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW erfolgt der Eingriff in schutzwürdige Böden. Gemäß § 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, §§ 7 und 15 BNatSchG sind die Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten.

Die Fläche der zukünftigen Rettungswache würde stark, die Mischbaufläche bis zu 40 % versiegelt. Während der Baumaßnahmen werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert, Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

#### **4.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)**

**Bestand:**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Es ist mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für die direkt angrenzenden Plangebiete NB 11 „Feuerwehr Nettlesheim“ und NB 12 „Zum Eichelsberg“ hat zum Ergebnis, dass die Versickerungsfähigkeit für das Plangebiet nicht gegeben ist.

**Nullvariante:**

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

**Planung:**

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des vorhandenen Bodens wird die Entwässerung des anfallenden Regenwassers in diesem Gebiet daher über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens sehr beschränkt, so dass

teilweise nach Anlage der Hausgärten und der Ausgleichsbepflanzungen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann.

Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit keinen zusätzlichen relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Folgenutzung zu erwarten ist.

Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert.

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

#### **4.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)**

##### **Bestand:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan NB 11 „Feuerwehr“ hat das Büro Kramer Schalltechnik aus Euskirchen im Jahr 2005 eine gutachterliche Einschätzung zur Geräuschsituation abgegeben. Demnach waren durch die abschirmende Wirkung des Feuerwehrgerätehauses und den geringen Schutzanspruch für die Mischbaufläche keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

##### **Nullvariante:**

An der Istsituation würde sich voraussichtlich nichts ändern.

##### **Planung:**

Das Büro Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin hat ein Schallgutachten erarbeitet, das den heutigen Bestand und die geplante Rettungswache berücksichtigt.

Die Geräuschauswirkungen der geplanten Rettungswache entsprechen den Immissionschutzanforderungen nach TA Lärm, sofern die Einsatzfahrten ohne Martinshorn erfolgen. Da die Fahrten jedoch der Notfallrettung der Bevölkerung dienen, ist davon auszugehen, dass im Normalfall das Martinshorn aktiviert wird und es somit zu Überschreitungen sowohl des Beurteilungspegels bzw. des Immissionsrichtwertes als auch des Spitzenkegelkriteriums und dieses speziell zur Nachtzeit kommt.

Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass das Geräusch des Martinshorns während einer Einsatzfahrt nur kurzzeitig während der üblicherweise zügigen Fahrt des Rettungswagens auftritt und insgesamt von lediglich ca. zwei Rettungswageneinsätzen pro Tag auszugehen ist.

Ebenso ist davon auszugehen, dass das Geräuschniveau der Hauptabstrahlrichtung des aktiven Martinshorns nicht alle Immissionsorte gleichermaßen betrifft und somit nicht alle Immissionsorte der vollen Intensität des betriebenen Martinshorns während der Einsatzfahrt des Rettungswagens ausgesetzt sind. Weiterhin sind die Anwohner einer Straße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (B 477/Landstraße, 11.066 Kfz/24 h) grundsätzlich eher davon betroffen, dass ein Fahrzeug mit Sondernutzungsrecht – wie z.B. Polizeifahrzeuge – im Einsatz die Straße entlang des Immissionsbereiches mit aktiviertem Martinshorn nutzt.

#### 4.3.6 Schutzgut Klima

**Bestand:**

Aufgrund der offenen Lage am östlichen Ortsrand von Butzheim kann die Fläche als eine wind- und austauschreiche Lage bezeichnet werden.

**Nullvariante:**

Bei der Nullvariante würde sich zum Bestand nichts ändern.

**Planung:**

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung erhöht, so dass auf der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt durch die Begrünung der Außenanlagen. Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbinding dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändern würde und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

#### 4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

**Bestand:**

Es ist davon auszugehen, dass keine Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden sind.

**Nullvariante:**

Die Nullvariante hätte keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler, da der Boden vermutlich nicht tiefer bearbeitet würde, als es heute bereits geschieht.

**Planung:**

Sofern im Plangebiet Bodendenkmäler zu erwarten wären, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt würden. Bisher liegen jedoch keine Erkenntnisse zu potentiellen Bodendenkmälern vor. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

#### 4.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen befinden sich keine FFH Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

#### **4.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser**

##### **Bestand:**

Aufgrund der brachliegenden Gartennutzung bzw. der Nutzung als Obstwiese treten keine Emissionen wie Lärm oder Einträge durch Düngung oder Biozide auf.

##### **Nullvariante:**

Keine Veränderung zum Bestand.

##### **Planung:**

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäuben liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung könnte durch die Bepflanzung der Hausgärten und des Ortsrandes mit Gehölzen (Staubbindung) reduziert werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen während der Bauphase zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

#### **4.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung nicht festgesetzt werden: entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

#### **4.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist teilweise als „geschützter Landschaftsbestandteil“ und einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Hierzu hat der Kreistag am 21.12.2016 nach vorlaufender Befassung des Naturschutzbeirates und seines Planungs- und Umweltausschusses einstimmig den Beschluss gefasst, dieser FNP-Änderung nicht zu widersprechen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass Eingriffe in den

geschützten Landschaftsbestandteil weitestgehend vermieden und seine Funktion gemäß Festsetzung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten wird.

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor.

#### **4.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

#### **4.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7**

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die wesentlichen Wechselwirkungen darzulegen:

	<b>Mensch</b>	<b>Tiere/Pflanzen</b>	<b>Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Klima/Luft</b>	<b>Landschaft</b>
<b>Mensch</b>		Struktur der Landschaft als „Wohn- und Arbeitsumfeld“ sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
<b>Tiere/Pflanzen</b>	Störung/ Verdrängung von Arten durch		Standort und Standortfaktor für Pflanzen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope

	neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Pflanzenwelt	
<b>Boden</b>	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese Förderung der Humusbildung Regenwasserversickerung Filter- und Puffereigenschaften	Einflussfaktor auf die Bodengenese Einfluss auf Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
<b>Wasser</b>	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
<b>Klima/ Luft</b>	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüftungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
<b>Landschaft</b>	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für dieses konkrete Plangebiet bestehen einerseits in Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und andererseits in der Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt.

Es unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Bei Verlust und Versiegelung von freien unbebauten Flächen treten die umgekehrten Effekte ein.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist durch die geringe Flächengröße bedingt.

#### 4.4 Bodenschutzklausel

Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen für die Errichtung einer Rettungswache, die für die gesamte Gemeinde Rommerskirchen eine bedeutende Rolle spielt, kommt als Alternative für den gewählten Standort derzeit nicht in Betracht.

Ebenso stehen momentan weder Brachflächen oder Baulücken noch leerstehende Gebäude zur Verfügung, um der notwendigen Rettungswache den passenden Raum zu bieten.

#### **4.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen**

##### **Bestand:**

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit bildet das Plangebiet eine brachgefallene Gartenfläche, die vorwiegend mit 20 – 30 jährigen Ahornen bewachsen ist, und eine als Ausgleichsfläche angelegte Obstwiese.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise im Plangebiet, teilweise über den Ausgleichspool der Gemeinde Rommerskirchen kompensiert. Die Überplanung der heutigen Ausgleichsfläche wird über den Ausgleichspool ausgeglichen.

Eine Ersatzaufforstung soll in direkter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, NRW auf einer Fläche des Ausgleichspools erfolgen.

#### **4.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Da keine FFH- oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Rommerskirchen existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

#### **4.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionaler Baustoffe haben nur Empfehlungscharakter und können über diesen Bauleitplan nicht festgelegt werden.

#### **4.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geboten

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung des Einhaltens der maximalzulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

## 4.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm);</li> <li>Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung</li> <li>Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm. Emissionen, Einschränkung des Verkehrs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Überschreitung der Grenzwerte</li> <li>Geringfügige Beeinträchtigung, Emissionen durch Anwohner dauerhaft aber gering und damit unproblematisch</li> <li>mittel, aber vorübergehend</li> </ul>
<b>Tiere / Pflanzen / Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten,</li> <li>Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm</li> <li>Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet bedingt möglich, darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen werden über das Ökokonto ausgeglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft</li> <li>bzgl. Tiere dauerhaft und gering bis mittel</li> <li>vorübergehend, gering – mittel</li> <li>Ausgleich erfolgt im Gebiet bzw. über das Ökokonto; vorübergehend, mittel</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gering, dauerhaft</li> </ul>
<b>Landschaftsbild, Ortsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung der Bebauung zur klaren Ortsranddefinition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhaft aber gering, da sich die Hochbauten in das bebaute Umfeld einfügen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde),</li> <li>Verlust einer artenreichen Bodenbiodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoch, dauerhaft</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoch, dauerhaft</li> </ul>
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr</li> <li>Lärmbelastungen durch Rettungseinsatzfahrten mit Martinshorn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich gering</li> <li>dauerhaft, aber jeweils kurzfristig, insgesamt mittel</li> </ul>
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>dauerhaft, mittel</li> </ul>
<b>wirtschaftl. Werte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust hochwertiger Böden</li> <li>Sicherung der Notfallversorgung für ganz Rommerskirchen</li> <li>Sicherung der Wohnraumnachfrage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoch</li> <li>bedeutend</li> <li>hoch</li> </ul>
<b>Denkmäler, Bodendenkmäler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung des Bodens und Auswirkung auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima</li> <li>Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>s.o.</li> </ul>
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Bewertung</b>

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Böden. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar.

Die Lärmbelastungen sind dauerhaft. Da jedoch nur von zwei Einsatzfahrten pro Tag ausgegangen wird und die angrenzenden Wohngebäude durch die bestehende B 477 lärmtechnisch vorgeprägt sind, werden diese Lärmbelastungen als zumutbar eingestuft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. über den Ausgleichspool ausgeglichen.

## 5 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Böden. Die Vernichtung dieser hochwertigen Böden ist nicht so hoch zu gewichten, da diese in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleiben. Ebenso wird die Lärmbelastung durch den Einsatz des Martinshorns als hinnehmbar eingestuft, da diese jeweils nur kurzfristig auftritt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet bzw. über den Ausgleichspool ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene nicht regelbar und können daher beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Sicherstellung der Notfallversorgung in Rommerskirchen gegenüberzustellen. Die Fläche, die Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für eine Rettungswache. Neben der Flächenverfügbarkeit sind hier eine sehr gute Erreichbarkeit und die funktionale und räumliche Nähe zur angrenzenden Feuerwache zu nennen.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange.

---

Rommerskirchen, den  
Im Auftrag

Carsten Friedrich  
(Leiter Amt für Grundstücksmanagement)

---

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom  
\_\_.\_\_.\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Martin Mertens  
(Der Bürgermeister)